

Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird der politischen Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bei einer späteren Gründung eines Vereins mit den gleichen Zielsetzungen ist es diesem auszuhändigen.

2. Im VVZ sind Frauen und Männer einander gleichgestellt. Die Ämter können, unabhängig von den in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen, von Personen beiderlei Geschlechts versehen werden.
3. Diesen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Juli 1934.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom
7. Mai 2003

Der Präsident:

Ernst Rüegg



Die Aktuarin:

Vreni Zwicker



**VERSCHÖNERUNGSVEREIN
ZUMIKON**

Statuten 2003

Art. 1 Zweck

1. Der Verschönerungsverein Zumikon (VVZ), gegründet 1934, bezweckt die landschaftlichen Schönheiten der Gemeinde zu schützen und Wälder, Grünflächen und Bachläufe der Bevölkerung als Erholungsgebiete zu erschliessen.
2. Dieser Zweck wird namentlich erreicht durch Erstellen bzw. Anbringen und Unterhalten von Rastplätzen, Ruhebänken, Feuerstellen, Abfallbehältern und Wegweisern.
3. Der VVZ kann zur Förderung des Gemeindelebens auch Veranstaltungen durchführen.
4. Der VVZ führt seine Aktivitäten selbständig oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, andern Organisationen oder Privaten durch.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Der VVZ hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - Einzelmitglieder
 - Ehepaarmitglieder
 - Kollektivmitglieder
2. Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt.
3. Einzahlungsscheine werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Adressen in Zumikon verschickt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 3 Organe

Die Organe des VVZ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung stehen zu:
 - Erlass und Änderung der Statuten
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre
 - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf 4 Jahre
 - Behandlung von Anträgen und Wünschen von Mitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern.
3. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Zirkular mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, einschliesslich des Delegierten des Gemeinderates.

2. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ernennt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung selber.
3. Bei Ersatzwahlen tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und vertritt den Verein nach aussen.
5. Der Kassier führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen.
6. Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden vergütet.

Art. 6 Rechnungsrevisoren

Der Revisionsbericht wird dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung übergeben.

Art. 7 Finanzen

1. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die vorhandenen Geldmittel.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer



VERSCHÖNERUNGSVEREIN ZUMIKON

Statuten 2003

Nachtrag/Ergänzung

Nachtrag zu Art. 1 Zweck

5. Der Verschönerungsverein Zumikon (VVZ) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2009

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ernst Rüegg

Karl Götte